



# HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2012

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Schmitt (SPD) vom 26.09.2012**

**betreffend Steuerpflicht kommunaler Kindertagesstätten**

**und**

**Antwort**

**des Ministers der Finanzen**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 12. Juli 2012, dass eine Kindertagesstätte (Kita), die von einer Kommune betrieben wird, um den gesetzlichen Anspruch von Kindern ab dem 3. Lebensjahr zu erfüllen, als Gewerbebetrieb Körperschaftsteuer zu entrichten hat. Der Bundesfinanzhof bezog in seine Entscheidung den sozialpolitischen und sozialrechtlichen Förderungsauftrag der Kommune nicht ein.

### **Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:**

Mit Urteil vom 12.07.2012 - I R 106/10 - hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine von einer Kommune betriebene Kindertagesstätte kein Hoheitsbetrieb, sondern ein Betrieb gewerblicher Art ist. Ausschlaggebend für diese Beurteilung war, dass der Betrieb eines Kindergartens der öffentlichen Hand nicht eigentümlich und vorbehalten sei, da diese Leistung auch von privatrechtlichen Anbietern erbracht werden könne und auch erbracht werde.

Die Körperschaftsteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder haben sich bereits in 2004 für diese Beurteilung als Betrieb gewerblicher Art ausgesprochen. Ebenso hat der Bundesfinanzhof bereits mit Urteil vom 18.12.2003 - V R 66/01 - entschieden, dass eine Kindertagesstätte einen Betrieb gewerblicher Art darstellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung das Urteil des Bundesfinanzhofs bzgl. dessen Auswirkungen auf die hessischen Kommunen?

Eine praktische Bedeutung für die Besteuerung kommunaler Kindertagesstätten hat das Urteil nicht. Mit Rundschreiben vom 19.09.2012 weist der Hessische Städtetag ebenso wie der Deutsche Städte- und Gemeindetag darauf hin, dass die kommunalen Kindertagesstätten keinerlei Gewinn erwirtschaften. Demzufolge kann auch keine Körperschaftsteuer anfallen. Selbst in dem Urteilsfall I R 106/10 muss nach den Ausführungen des Bundesfinanzhofs davon ausgegangen werden, dass der Kläger im 2. Rechtsgang bei Nachweis einer Verlusttätigkeit im Ergebnis klaglos gestellt werden wird.

Im Hinblick auf den dauerdefizitären Charakter der Kindergärten ist davon auszugehen, dass die Finanzämter auf die Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen durch die Kommunen für den Bereich der Kindergärten Abstand nehmen werden, so dass auch nicht mit einem erhöhten Bürokratieaufwand zu rechnen ist. Obwohl es in Hessen seit 2004 auf der Basis des o.g. Beschlusses der Körperschaftsteuer-Referatsleiter eine entsprechende Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main gibt, sind weder im Hessischen Ministerium der Finanzen noch bei der Oberfinanzdirektion Fälle bekannt geworden, bei denen es tatsächlich zu einer steuerlichen Erfassung als Betrieb gewerblicher Art gekommen ist.

Frage 2. Wird die Landesregierung auf Bundesebene die Initiative ergreifen, um die von hessischen Kommunen betriebenen und unter die Wirkung des genannten Urteils fallenden Kitas weiterhin Körperschaftsteuerfrei zu stellen?

und

Frage 3. Falls die Landesregierung Frage 2 verneint, weshalb wird sie nicht aktiv werden?

Die Fragen 2. und 3. werden nachstehend zusammenfassend beantwortet.

Ein Bedarf nach einer Körperschaftsteuerbefreiung könnte allenfalls dann bestehen, wenn aus dem Betrieb einer Kindertagesstätte Gewinne erwirtschaftet werden würden. Hiervon ist, wie sich aus der Antwort zu 1. ergibt, nicht auszugehen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Körperschaftsteuerbefreiung erforderlich oder gewünscht sein, ergeben sich bereits aus dem

geltenden Recht Lösungsmöglichkeiten. Es wäre seitens der Kommunen zu prüfen, ob sie für ihre Kindertagesstätten eine Satzung erstellen, die den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit entspricht, um so die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz zu erlangen.

Wiesbaden, 17. Oktober 2012

In Vertretung:  
**Prof. Dr. Luise Hölscher**